

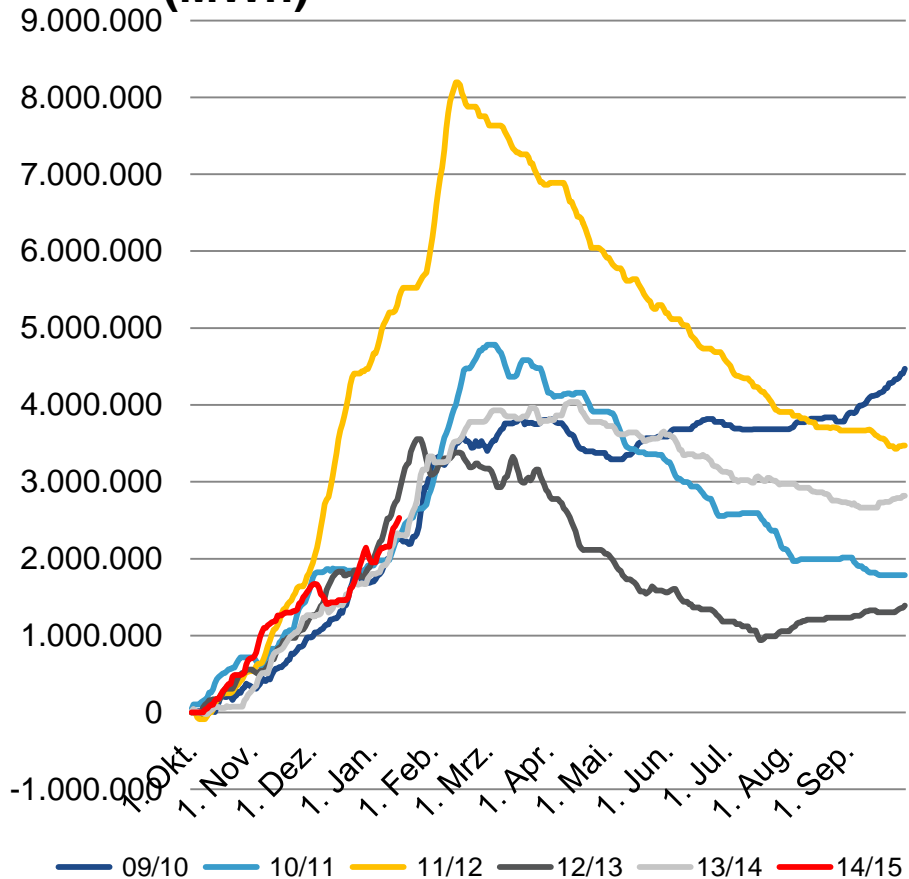


# **Auswirkungen der Mengenverschiebungen zwischen den Marktgebieten**

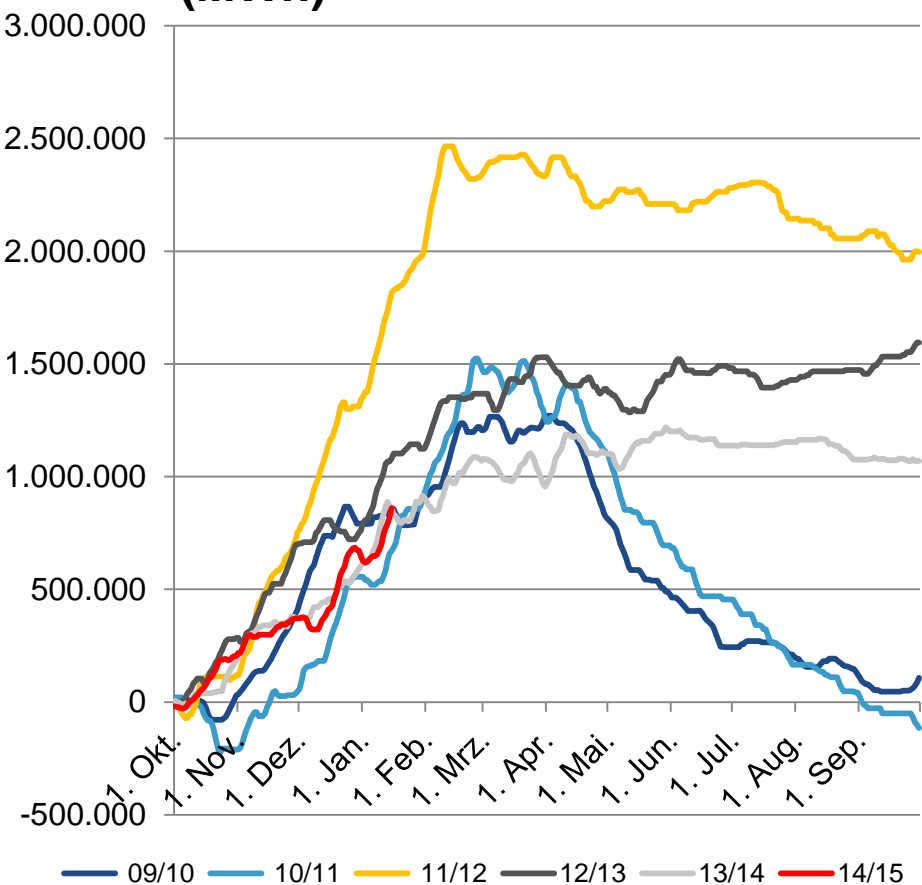
Kaiserslautern, 21. Januar 2015

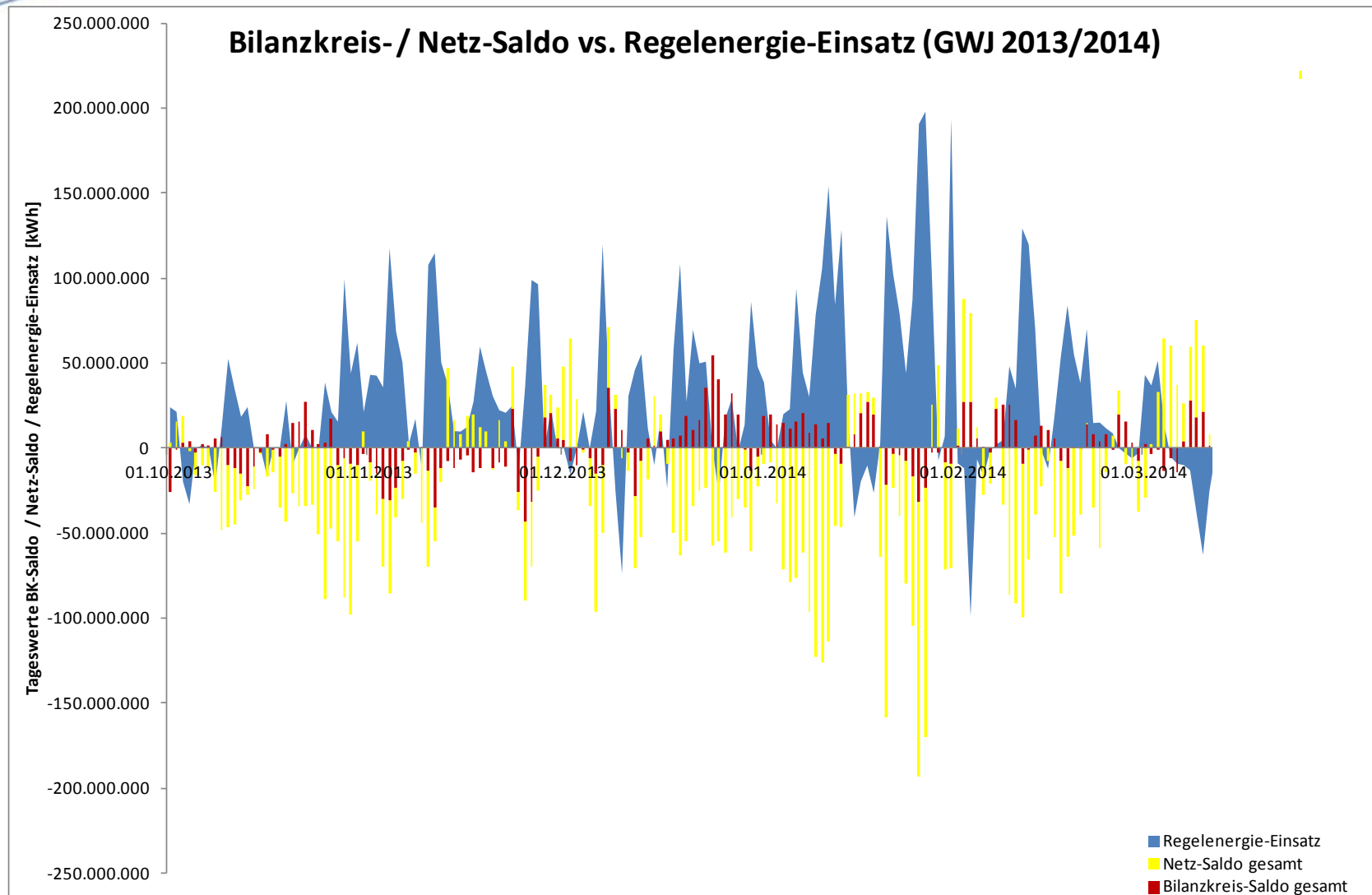
- 1. Regelenergiesituation Winter 13/14**
2. Mengenverschiebung und mögliche Ursachen
3. Regulatorische Vorgaben
4. Lösungsansätze

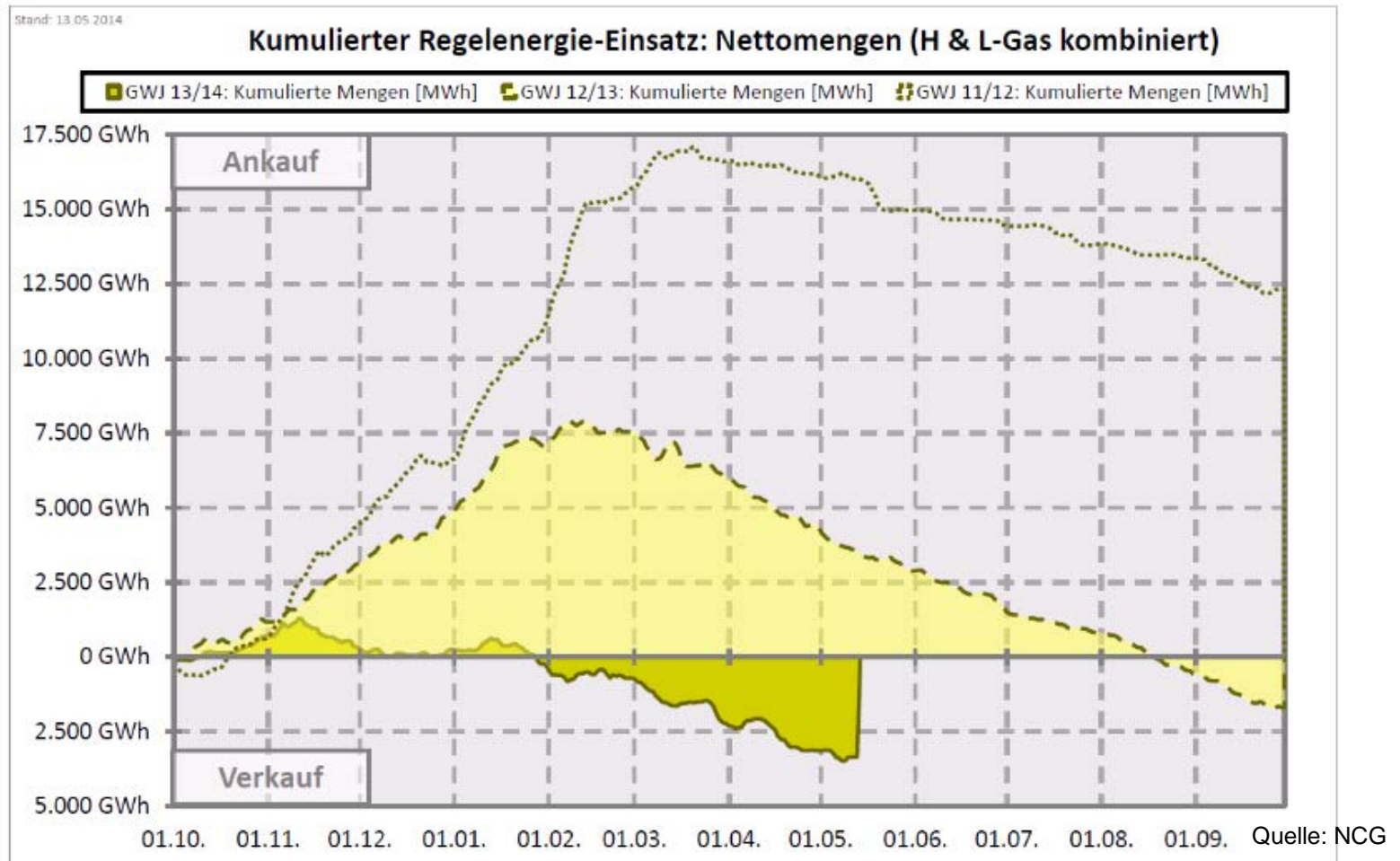
**RE-Einsatz H-Gas (netto)  
(MWh)**



**RE-Einsatz L-Gas (netto)  
(MWh)**





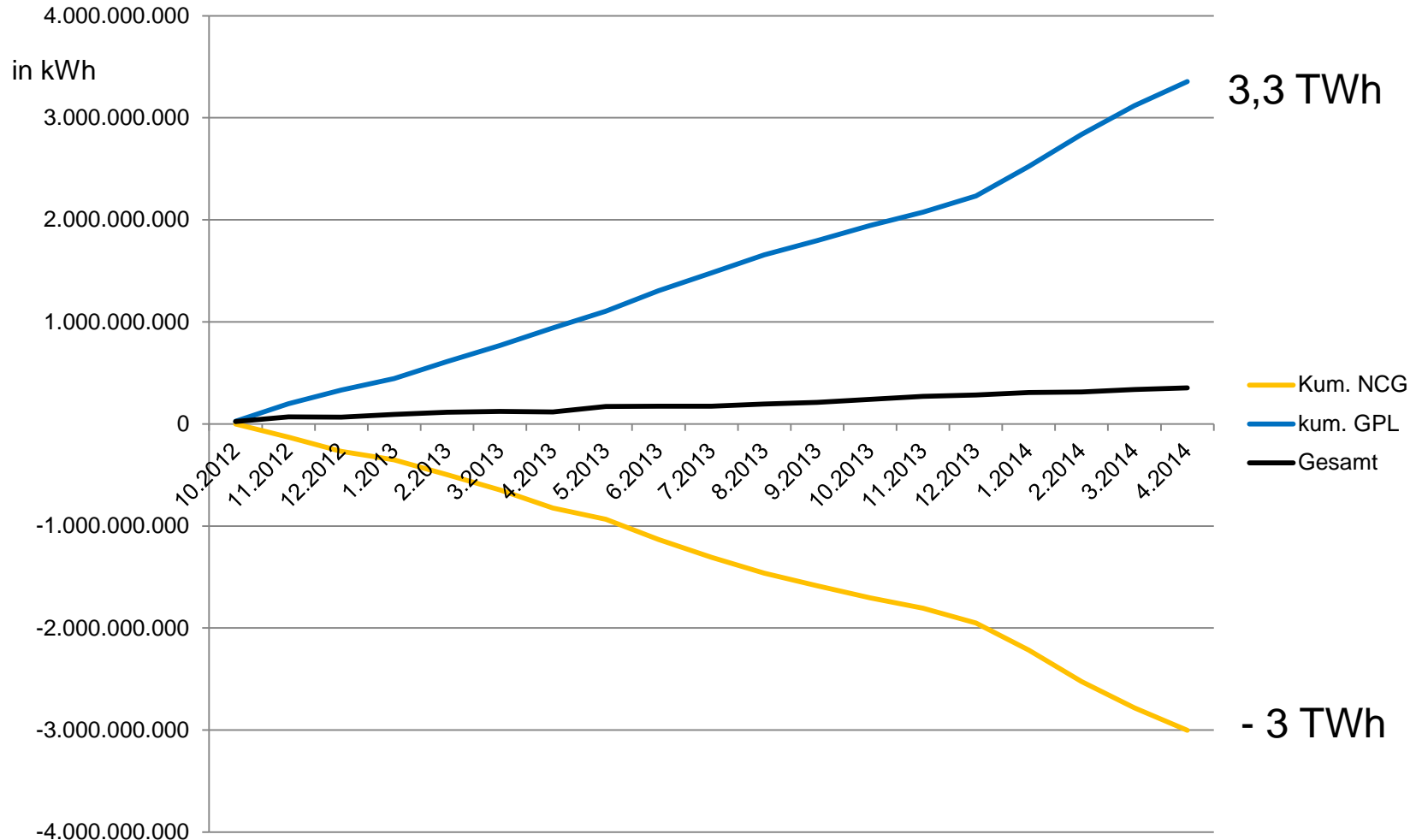


⇒ **Gegenläufiger Regelenergieeinsatz im NCG Marktgebiet im letzten Winter**

- Analysen zeigen, dass die Netzkontosalden der NB in der Marktgebietsüberlappung bei NCG und GASPOOL jeweils unterschiedliche Vorzeichen haben.
- Dieser Effekt ist auch in den Sommermonaten zu beobachten und damit ein Hinweis, dass diese Salden nicht aus „gewöhnlichen“ Schwankungen der Netzkonten stammen können.
- Der milde Winter 13/14 hat die Diskrepanz zwischen dem RE-Einsatz bei NCG und GASPOOL besonders deutlich gemacht.
- Demzufolge hat GASPOOL Gas an Letztverbraucher geliefert, welche im NCG Marktgebiet bilanziert wurden.

1. Regelenergiesituation Winter 13/14
- 2. Mengenverschiebung und mögliche Ursachen**
3. Regulatorische Vorgaben
4. Lösungsansätze

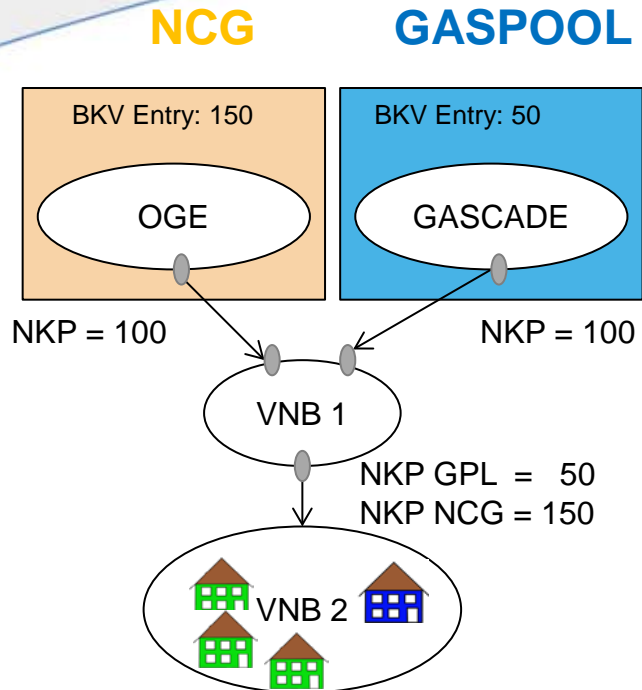
### Kum. NK-Saldo 0 von drei großen VNB ohne SLP-Ausspeisestellen



Diese Mengen werden nicht mehr durch eine MMMA ausgeglichen



1. Nicht verursachungsgerechte Kostenallokation zwischen beiden Marktgebieten.
  2. Erhebliche Ausgaben für Regelenergie, denen keine späteren Einnahmen (MMM, BK Abrechnung) gegenüberstehen.
  3. Historische Basis für den RE-Bedarf wird durch dieses Problem verzerrt.
- ⇒ Einführung einer Regel- und Ausgleichsenergieumlage aufgrund höherer Prognose von RE-Bedarf für die Zukunft, da Problem weiterhin besteht.

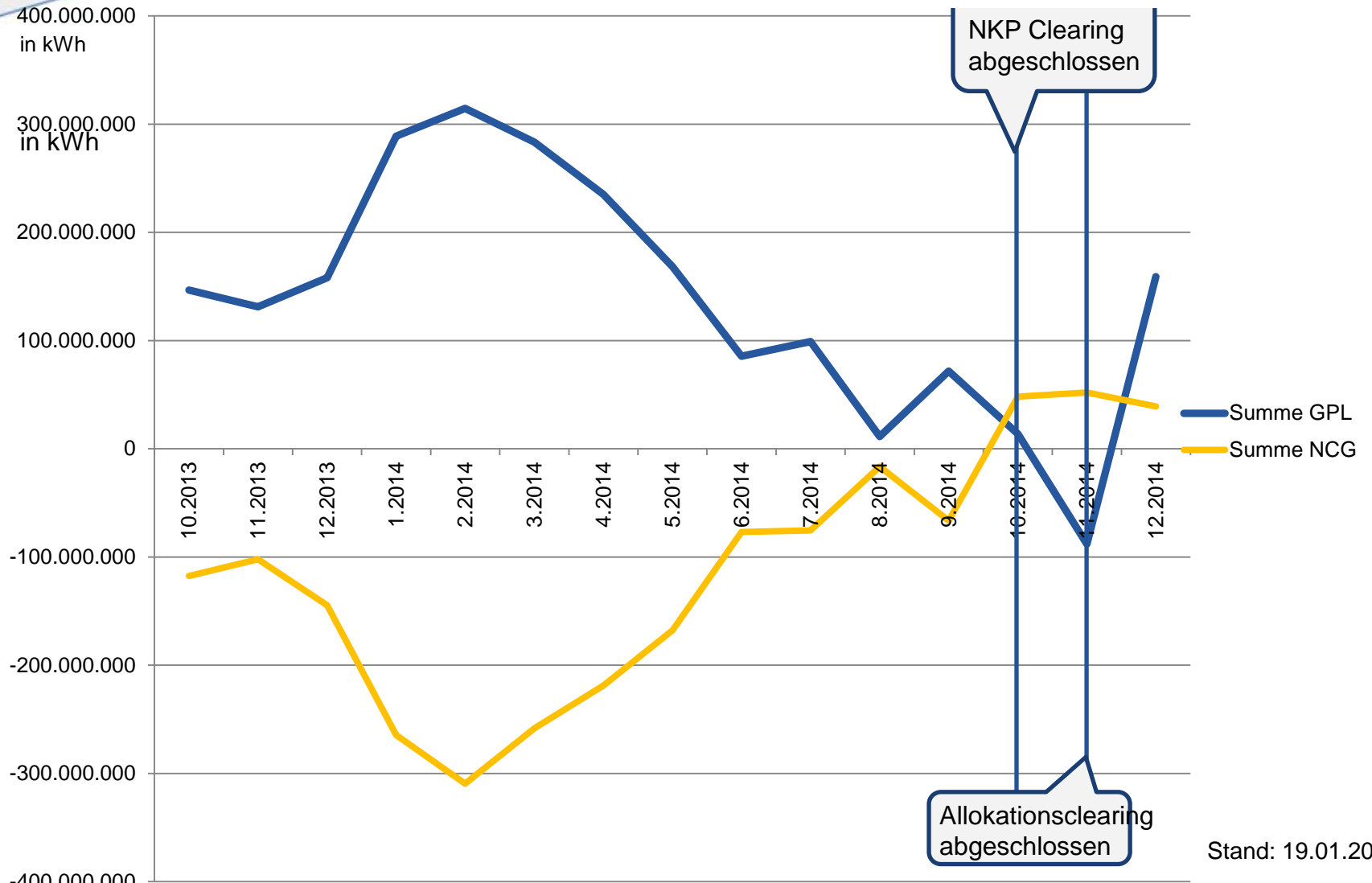


1. NB hat Lieferstellen beiden MG zugeordnet.
2. NB meldet alle Daten an NCG und GPL.
3. BKV erhält Allokationen und nominiert entsprechend.
4. Annahme: Lieferung kommt zu gleichen Teilen von GPL und NCG.
5. Quotale Aufteilung der NKP-Zeitreihe.
6. pos. Netzkontosaldo bei GPL , da Entry > Exit.
7. neg. Netzkontosaldo bei NCG, da Entry < Exit.

NCG						GASPOOL					
VNB2		VNB1		BK 1		VNB2		VNB1		BK 1	
Entry	Exit	Entry	Exit	Entry	Exit	Entry	Exit	Entry	Exit	Entry	Exit
150	150	100	150	150	150	50	50	100	50	50	50
Saldo = 0		Saldo = -50		Saldo = 0		Saldo = 0		Saldo = 50		Saldo = 0	

GPL kauft RE, NCG verkauft RE  
 → in Summe aber ausgeglichen

### NK-Saldo 0 von drei großen VNB ohne SLP-Ausspeisestellen



Stand: 19.01.2015

1. Regelenergiesituation Winter 13/14
2. Mengenverschiebung und mögliche Ursachen
- 3. Regulatorische Vorgaben**
4. Lösungsansätze

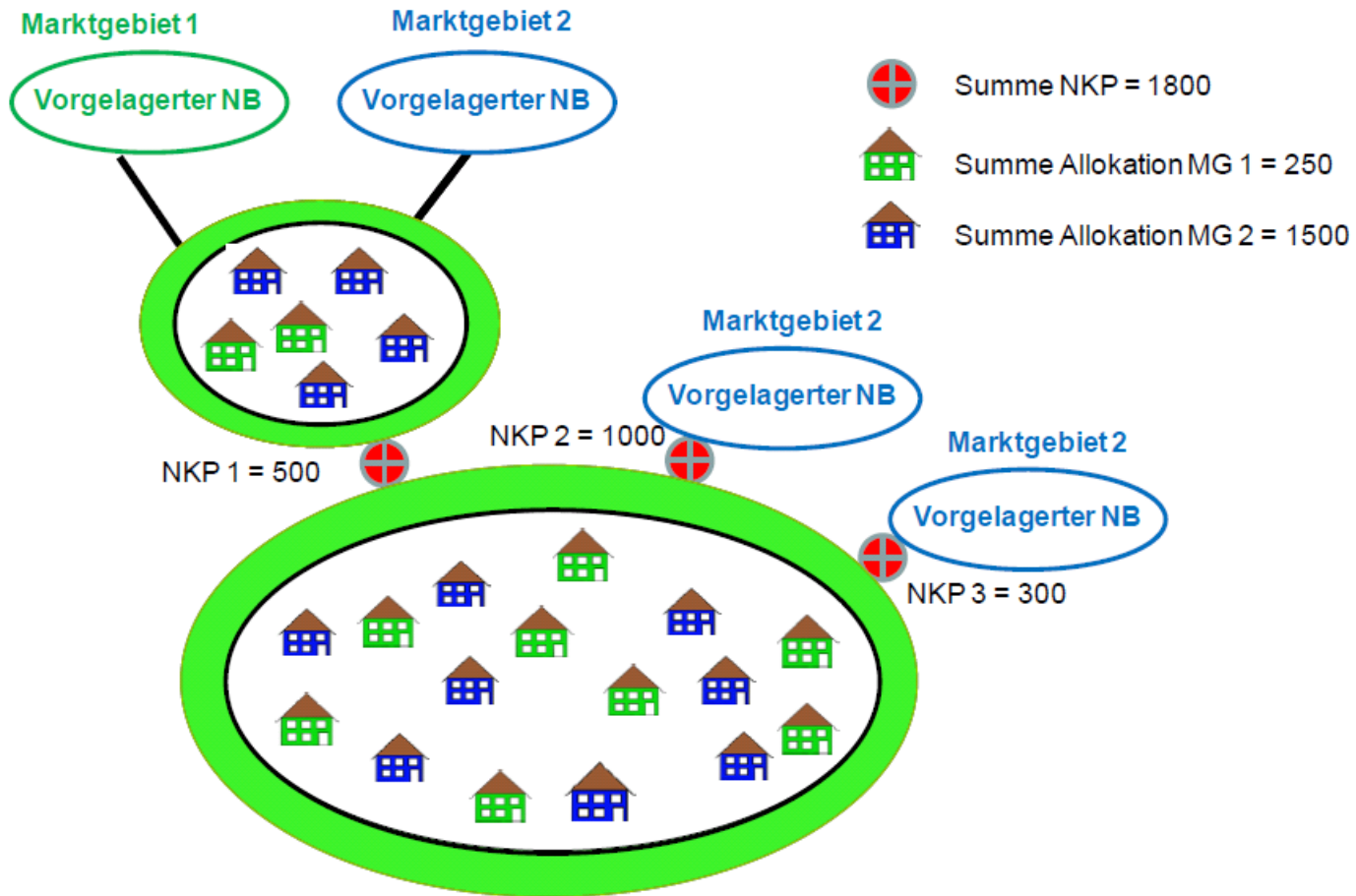
## **§ 42 Informationspflichten der Netzbetreiber**

2. Bezogen auf das Marktgebiet und jeden Netzkopplungspunkt bzw. jede Ausspeisezone übermittelt jeder Netzbetreiber an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene Mengenanmeldung zur Steuerung des Netzes für den nächsten Gasstag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Überlappung der Marktgebiete oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung nachträglich wesentlich ändern, teilt der Netzbetreiber die entsprechende angepasste Mengenanmeldung den betroffenen Netzbetreibern mit. Die Mengenanmeldungen sind unverbindlich, aber mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen.

## **§ 51 Netzkonten**

7. Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung werden sich nach Kräften bemühen, die Salden der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten in einem Verhältnis zueinander zu halten, die der Allokation der Ausspeisestellen zu den jeweiligen Marktgebieten entspricht.

Aufteilung von Netzkopplungspunkten auf 2 Marktgebiete erfolgt mit der Quote der täglichen Allokationsdaten an den beiden Marktgebieten.



1. Ausgangslage
2. Netze in MGÜ
3. Regulatorische Vorgaben
- 4. Lösungsansätze**

1. Definition der Marktgebietsüberlappung in der KoV
2. Verschärfung des § 51 Ziff. 7 KoV mit Vorgabe wie hoch die Abweichungen der Netzkonten in beiden MG zueinander sein dürfen.
3. Stärkere Verpflichtung der NB eine qualitativ gute Mengenanmeldung nach § 42 Ziff. 2 KoV an den vorgelagerten NB abzugeben und späterer Abgleich dieser mit der tatsächlichen NKP Allokation.
4. Verbesserung der NKP D+1 Datenqualität
5. Netzkontoabrechnung marktgebietsscharf.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!